

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Jur *BII* 7a
205

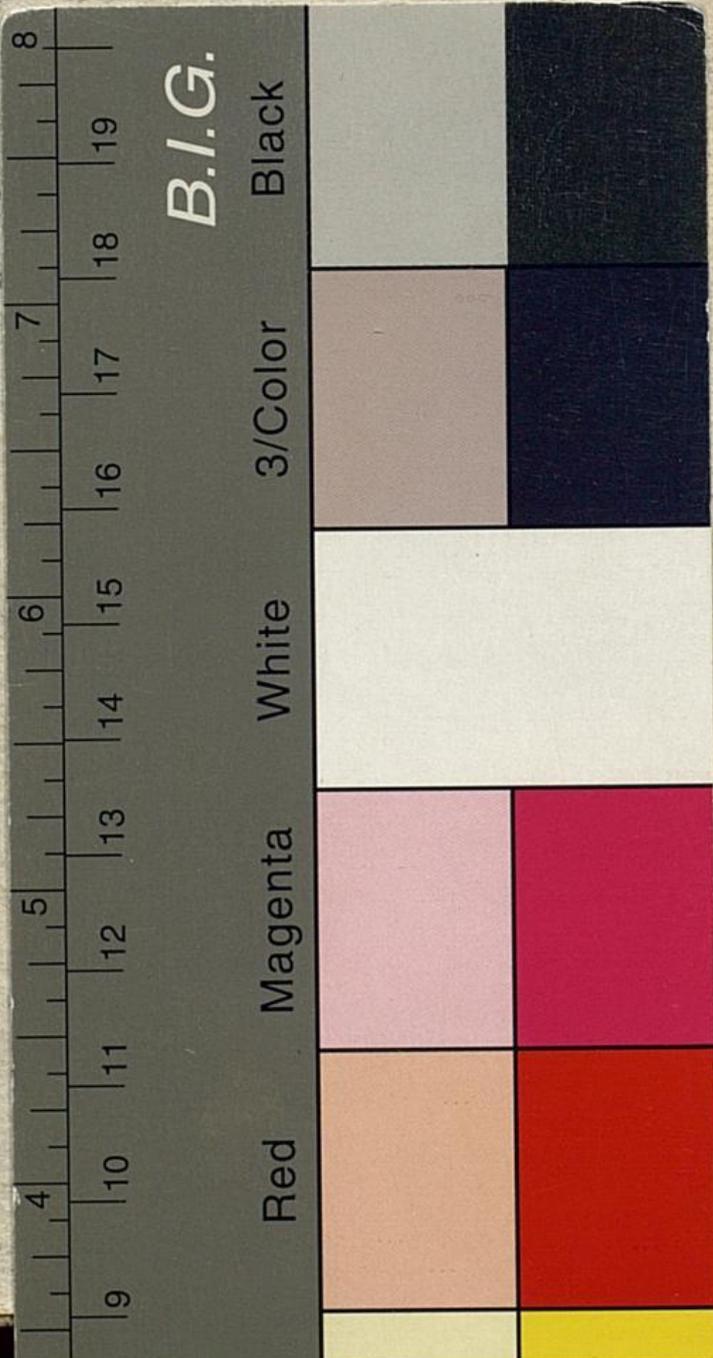


A. d. Z. 1793. N. B. S. 535. unal unian' Langleyll d'racl. Gnoyju
in Nütz. als die Professa d'racl. Abhandl. - die für ein aland's Mag.
kind - als d'racl. Litter in Langleyll d'racl. Trachtel, Gafan.
un' g'f'racl. - unal.

[Faint handwritten text]

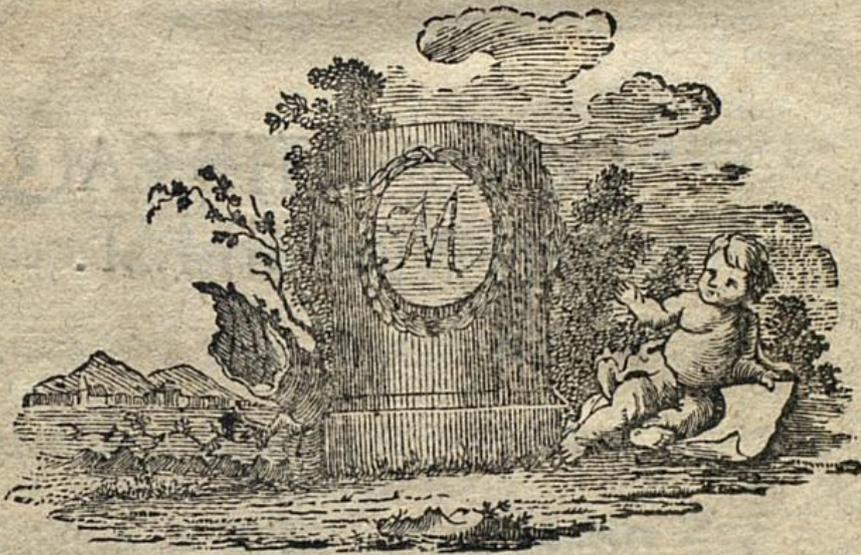
[Handwritten text]

[Handwritten number]



Georgii, C A

Abhandlung
von der
ehelichen
Güter-Gemeinschaft
und deren
besonderen Wirkungen
nach
allgemeinen Rechten.

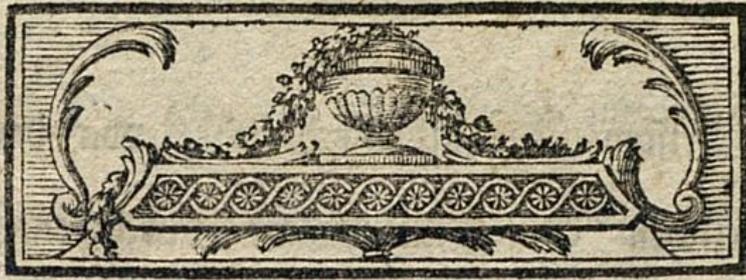


Stuttgart
in J. B. Mezlers Neuen Verlagshandlung.
1792.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.





Vorrede.

Der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung betrifft eine Materie, welche sowohl um ihrer Allgemeinheit, als um ihrer theoretischen und practischen Mannigfaltigkeit willen meine besondere Aufmerksamkeit auf sich zog. Ich fand, indem ich die älteren und neueren

A 2

Schris

Schriften über die Rechtslehre von der ehelichen Gütergemeinschaft durchgieng, daß diese von jeher das Unglück hatte, ihrer wahren nicht deutschen Natur nach verkannt zu werden; und daß die meisten Bearbeiter in Bestimmung ihrer Grundsätze, öfters aus Vorliebe vor das römische Recht, öfters aber auch nur getäuscht durch die anscheinende Anwendbarkeit desselben, sich zu einer Vermischung römischer und deutscher Rechtsätze verleiten ließen, deren unangenehme Folgen jedem bekannt, der gerichtliche Geschäfte zu besorgen hat.

Da

Da ich nun schon längst entschlossen war, mir eine Rechts-Materie zur Ausarbeitung zu wählen, und in deren Erklärung meine Kräfte zu prüfen, so schien mir die vorliegende aus obigen Gründen einer besondern Auseinandersetzung nach unsern deutschen allgemeinen und privat Rechten nicht unwürdig.

Ueberzeugt aber von dem unverkennbaren Werth der Schriften, in welchen schon manche berühmte Männer diese Lehre entwickelt haben, wurde ich beinahe von meinem Vorhaben abge-

schröft, und ich würde auch dem billigen Vorwurf einer Unbescheidenheit nicht leicht entgehen können, wenn ich nicht zugleich hie öffentlich erklärte, daß ich selbst versichert bin, daß der Vollkommenheit meiner Abhandlung noch manches abgehe; in welcher Hinsicht ich auch die Belehrungen eines jeden, der mich nach meinem Zweck zu beurtheilen sich die Mühe geben wird, dankbar annehmen werde.

Stuttgart, 1792.

Der Verfasser.

Bon



Von der
ehelichen Güter = Gemeinschaft.

Erster Abschnitt.
von
ihrer Natur und Eigenschaften
überhaupt.

§. I.
B e g r i f f.

Die eheliche Güter = Gemeinschaft entspringt aus einer von beiden Ehegatten bei Schließung ihrer Ehe eingegangenen Gesellschaft, die das Samt = Eigenthum ihres beiderseitigen Vermögens, oder dessen Genuß zum Zweck hat.

U 4

Hoffm.

Hoffm. d. Comm. Bon. conj. nat. & princ.

§. 1.

Schotts Einleitung in das Ehe-Recht. §. 205.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft ist demnach eine Wirkung der Ehe: denn ohne diese läßt sie sich gar nicht denken. Die Ehe ist die Ursach, die Güter-Gemeinschaft aber die Wirkung, welche freilich immer wieder zur Ursache wird, in Hinsicht auf diejenige Wirkungen, welche aus ihr hergeleitet werden.

§. 2.

Eintheilung.

Wenn sich dieses Samt-Eigenthum, über alle Güter der Ehe-Gatten ohne Unterschied erstreckt, so heißt dieses Samt-Eigenthum, die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft.

§. 3.

Wenn es aber entweder nur einen gewissen bestimmten Theil des Vermögens,
oder

oder nur die von den Ehe-Gatten während ihrer Ehe beziehende Vermögens-Einkünfte und Genießungen betrifft, so ist es die besondere Güter-Gemeinschaft; welche meistens mit dem besonderen Namen der Erzungenschafts-Gemeinschaft belegt wird. *)

*) Schott a. angef. Ort. S. 205.

**) Durch die besondere Güter-Gemeinschaft wird demnach die allgemeine Umtriebt.

S. 4.

Noch ist eine andere Eintheilung zu bemerken, nemlich in die gesetzliche und in die vertragsmäßige. Erstere beruht auf gesetzlichen Verordnungen, und wird bei Eheleuten immerhin vermuthet, wenn sie nicht bei Schließung ihrer Ehe durch besondere Verträge ihre entgegengesetzte Meinung an den Tag gegeben haben. Die Letztere

entsteht, wenn an einem Ort die Güter-Gemeinschaft überhaupt nicht eingeführt, und also von den Eheleuten erst errichtet, oder wenn sie zwar eingeführt ist, von diesen aber erst durch Verträge näher bestimmt wird.

*) Die eheliche Güter-Gemeinschaft hat ihren Ursprung einer uralten allgemeinen deutschen Observanz zu verdanken, vermöge welcher sie in ganz Deutschland für hergekommen erachtet wird. Da sie aber durch Provincial-Rechte und statutarische Verordnungen, vielfältige Veränderungen, und Modificationen erlitten, so kann die gesetzliche Güter-Gemeinschaft allerdings wieder in die consuetudinariam, & statutariam Communione eingetheilt werden, von denen aber die vertragsmäßige immer ein Gegensatz bleibt, da es in allen deutschen Provinzen den Ehegatten unbenommen ist, durch Verträge statutarischen Verordnungen zu derogiren.

§. 5.

Zuletzt theilt sich unsere Güter-Gemeinschaft ein, in *ordinariam* et *prorogatam*.
 Diese ist die schon im §. 1. erklärte; diese hingegen findet zwischen dem überlebenden Ehegatten und denen von diesem und dem erstabsterbenden mit einander gezeugten Kindern statt.

- *) Letztere ist jedoch genau betrachtet, nur eine Wirkung der ersteren, indem die Kinder, weil sie ihre Eltern repräsentiren, vermöge des Begriffs von *Samt-Eigenthum*, mit dem überlebenden Ehe-Gatten nothwendig in der Gemeinschaft bleiben müssen.

§. 6.

Sie ist dem Zweck der Ehe gemäß.

Nicht allein Kinderzeugen, sondern auch wechselseitige unaufhörliche Beihülfe ist Zweck der Ehe. Hieher gehört wechselseitig

seitige Freundschaft und Liebe; gemeinschaftliches Bestreben nach Erhaltung und Beförderung beiderseitigen Glückseligkeit — Mittheilung alles Guten, und gemeinschaftlicher Genuß der Erwerbungs-Mittel, gegenseitige Theilnehmung, Duldung, und Unterstützung in allen auch widrigen und unglücklichen Ereignissen. *) Betrachten wir den ganzen Umfang dieser besonderen Absichten und Erwartungen, die von heurathenden Personen gehegt werden, so werden wir nicht lange zweifeln, daß die eheliche Güter-Gemeinschaft den Zweck der Ehe ungemein befördere. **)

*) Das Canon. Recht beschreibt uns den Umfang der ehelichen Beihülfe auf ähnliche Art:

C. II. X. d. præsumt.

**) Emeln und Elsäßer in den gemeltnitzlichen juridischen Beobachtungen und Rechts-Fällen. T. III. S. 90.

Boehm.

Boehm. in D. d. jur. & obl. conj. sup. ex
com. bon. univ. §. 4.

Lauterb. in D. d. societ. bon. conj. C. 2.
§. 8.

§. 7.

Ist kein wesentliches Stück derselben.

So ausgemacht es aber ist, daß die
eheliche Güter-Gemeinschaft den Zweck der
Ehe ungemein befördere, und so gewiß man
behaupten kann, daß dieser ohne jene bei-
nahe nie ganz erreicht werden kann, so ist
sie doch nicht als ein wesentliches Stück
derselben anzusehen.

§. 8.

Sie ist deutschen Ursprungs.

Die Erfahrung lehrt uns dieses überzeu-
gend. Weder bei den Römern noch bei an-
dern Nationen war sie bekannt und im Ges-
brauch.

brauch. *) Sie ist ein ächt deutsches Institut, und hatte vor die Deutsche so viele Reize, daß sie beinahe in allen Provinzen Eingang fand. **)

*) Heinec. in Element. jur. germ. T. I. L. I. S. 12. §. 273.

Gildemeister D. d. Comm. bon. int. conj. max. Breman. §. 4. — 6.

**) Hoffacker in princ. jur. civ. Rom. germ. T. I. §. 454.

J. G. Estor bürgl. RGelehr. d. Deutsch. P. I. c. 102. §. 731.

§. 9.

Die Geschichte ihres Ursprungs.

Was das Alter der ehelichen Güters Gemeinschaft betrifft, so finden wir in den ältesten Gesetzen unserer Vorfahren, besonders da es uns an glaubwürdigen Schriftstellern mangelt, wenig Trost, und wenig zweckmäßige

mäßiges. In den Normännischen Gesetzen lesen wir zwar: daß Eheleute nichts ungetheilt besitzen können, *) allein die Normänner unter die Deutsche zu rechnen, geht nicht wohl an.

*) Ludewig. Reliq. Tom. VII. p. 292.

S. 10.

Fortsetzung.

In den Capitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen IV. 9. finden wir zwar folgende Verordnung: die Wittwe soll nach des Mannes Tode den dritten Theil des Vermögens, das sie im Genuß des Lebens gemeinschaftlich erspart haben, behalten; das übrige Vermögen das der Mann sonst erworben, oder von seinen Freunden erhalten hat, soll der Wittwe und den verwaisten Kindern ganz bleiben. Da aber diese Gesetze nur ein Erb-Recht bestimmen, die deutsche Eheleute aber ver-

mde

mäßig der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht aus einem Erb-Recht, sondern aus Eigenthums-Recht in die Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten succediren, so können wir aus dieser Verordnung auch keinen Beweis vor die damalige Existenz unserer Güter-Gemeinschaft herleiten.

*) Fallunt et falluntur enim, qui conjugem superstitem ab intestato putant succedere defuncto, cum potius solitarie contineat dominium, quod durante matrimonio indivisum penes utrumque fuit: non enim succedit alteri, qui suum retinet. Knorr in Progr. d. usu parcemiæ: der lezt macht die Thür zu.

S. II.

Fortsetzung.

Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel zünden uns das erste Licht an. Die unterschiedene Sprachen mit der sie sprechen, geben uns den unzubezweifelnden Beweis, daß

daß unsere eheliche Güter = Gemeinschaft im
13. Jahrhundert beinahe in ganz Deutsch-
land bekannt gewesen sei. Im Sächsis-
chen Land = Recht heißt es L. I. a 31.

„Mann und Weib haben nicht ge-
„zweit Gut zu ihrem Leib.“

und im Schwäbischen Land = Recht C 46.

„Mann und Weib mügent nicht ge-
„haben Gut gezweit.“ — Stirbt
„einer Frau ihr Mann, sie bleibt
„in des Mannes Gut eingeteilt
„ihren Kindern. cap. 36.

§ 12.

Sie ist nach einheimischem Recht zu
beurteilen.

Sie ist wie wir oben (§. 8.) gesagt
haben, beinahe in ganz Deutschland einges-
führt. Wir finden aber auch selbst da wo

B

sie

sie eingeführt ist, nicht immer die nemliche, sondern bald diese bald jene Art derselben. Kommt also an diesem oder jenem Ort die Frage über Rechte oder Wirkungen der Güter-Gemeinschaft in Vorwurf, so ist deren Entscheidung immer erst aus statutarischen Quellen aufzusuchen, ehe man zu den Grundsätzen aus der Lehre von Gesellschaften nach fremden Rechten seine Zuflucht nimmt. *)

*) Dan. Klugkist D. d. regul. jur. romani è doct. d. societat. male ad Com. bon. inter conj. accommodatis. Marb. 1771.

§ 13.

Von der Collision der statutarischen Gesetze.

Aber aus eben dem Grunde, daß wir an dem einen Ort die allgemeine, an dem andern die besondere, an dem dritten zwar
eine

eine oder die andere, aber durch statutari-
sche Verordnungen wieder modificirte Art
der Güter-Gemeinschaft antreffen, entsteht
die natürliche Frage: welches Gesetz wird
als das entscheidende angenommen, wenn
Personen von verschiedenen Wohnorten,
in denen in Hinsicht auf die eheliche Güter-
Gemeinschaft auch verschiedene Rechte obti-
niren, sich heurathen?

§. 14.

Fortsetzung.

Zimmer kommt es in solchen Fällen dar-
auf an, welche Art in dem Wohn-Ort
des Mannes die gültige ist; da beide Ehe-
gatten die Præsumtion wider sich haben,
daß sie bei Schließung ihrer Ehe sich still-
schweigend, denen in dem Wohn-Ort des
Mannes obtinirenden Gesetzen unterworfen
haben. *) Eben deßwegen dehnt sich die in
dem Wohn-Ort des Manns geltende Gü-

B e

ters

ter = Gemeinschaft auch auf anderwärts gelegene Güter aus. **) Falsch wäre es aber eben deswegen auf die Fortdauer der Wirkung zu schließen, wenn die Eheleute einen andern Wohn = Ort erwählen. Denn in diesem Fall ist die Güter = Gemeinschaft nach dem Urtheil mehrerer Rechtslehrer ***) nach den Rechten des neugewählten Wohnsitzes zu beurteilen. Es ist zwar die Kraft der stillschweigenden Einwilligung beider Ehegatten in die Rechte des Orts, wo sie zur Zeit ihrer Verheurathung ihren Wohnsitz wählen, nicht zu verkennen, da aber der Grund dieser Einwilligung bloß in der rechtlichen Vermuthung lieget, daß ein jeder Einwohner die Rechte des Orts seines Aufenthalts, die er durch ausdrückliche Verträge für seine Person hätte abändern können, aber nicht abgeändert hat, gebilliget,
und

und sich derselben unterworfen habe, so tritt nun im Fall des geänderten Domiciliums aus eben dieser Ursache die stärkere Vermuthung für die Unterwerfung unter die Rechte des ausgewählten Wohnsitzes ein, wenn das Provinzial-Gesetz, wie es gemeiniglich der Fall ist, nicht unterscheidet, ob die Eheleute sich daselbst verehlichen, oder nach anderswo geschlossener Ehe ihren Wohnsitz verändert, und diese Provinz gewählt haben. Der Zweifel, den Paul und Johann Boet nebst andern machen, daß die Ehefrau dem Manne in das neue Domicilium nachfolgen müsse, folglich bei dieser Meinung ihr wider Willen eine andere Güter-Gemeinschaft aufgedrungen würde, wird dadurch gehoben, wenn man bei jener Meinung immer voraussetzet, daß die Ehefrau ihre Gesinnung, den Güter-Ges

meinschafts- und Erb-Rechts-Gesetzen des neuen Wohnorts sich nicht unterwerfen zu wollen, (welches ihr allerdings bevorbleibet) auf keine Weise deutlich zu erkennen gegeben hat. — Hat sie dieses nicht gethan, so hat sie sich gleich dem Ehemann die Gesetze des neuen Wohnsitzes stillschweigend gefallen lassen, welches zu einer Zeit, da man die Sterbfälle nicht weiß, einem wie dem andern vortheilhaft werden konnte. Die allgemeine Verordnung des Statuts:

wer in unbedingter Ehe sizet, (worunter man immer versteht, wer nicht ausdrücklich jus communionis bb. et successionem paciscirt hat,) wird ratione comm. bb. et success. so 2c. 2c. beurtheilt:

findet alsdann ihre Anwendung.

*) Hoffack, l. c. §. 143.

**) We-

**) Wesel d. connub. bon. soc. nr. 110. fgg.

Lauterb. D. d. soc. bon. conjug. C. 2.
§. 110.

**) Mævius, Crefs, J. H. Boehmer, Wil-
lenberg, Riccius, G. L. Boehmer, Ei-
senhard, Tafinger, Schott v. Leipzig,
Terlinden.

**) Der gegenseitigen Meinung sind:

Lamb. Goris Advers. jur. Tr. 1. C. 7.
Puffend. Obs. II. 121.

Gildemeist. D. d. commun. bon. int.
conj. mutat. domicilio non sublata.

§. 15.

Sie ist keine nothwendig gesetzliche
Wirkung der Ehe.

So wenig die in Deutschland obtiniren-
de Güter-Gemeinschaft, wenn sie gleich
die eheliche heißt, in dem Band der Ehe
gegründet ist, eben so wenig ist sie als ein

gesetzlich: nothwendiger Ausfluß derselben anzusehen. Denn wir haben kein einziges deutsches Gesetz, das sie ausdrücklich befehlt; *) sondern es steht selbst an denen Orten, wo sie im Gebrauch ist, vielmehr in der Willkühr aller heurathenden Personen, ob sie sich solche gefallen lassen, oder durch Verträge von sich abwenden wollen.

*) Hoffmanns Hand-Buch des deutschen Ehe-Rechts. S. 8.

S. 16.

Nach Württembergischem Recht.

So gestattet z. B. das Württembergische Land-Recht diese Freiheit ausdrücklich: Es heißt daselbst in P. 3. t. 7. §. wenn Eheleut 2c. 2c.

Wenn Eheleute ohne sondere *Paction*,
Bedingung oder Heuraths-Beredung
in

in die Ehe kommen, solle an allem in
während der Ehe errungenem und ge-
wonnenem jedem Ehegemächt der hal-
be Theil zugehörig sein.

§. 17.

Sie beruht bloß auf der Einwilligung.

Da also die eheliche Güter-Gemeinschaft
unter den Ehegatten keineswegs gesetzliche
Nothwendigkeit ist, so beruht der Grund
ihres Daseins einzig und allein in der Ein-
willigung der Eheleute. *)

- *) Das steht hier im geringsten nicht im
Weg, daß ich oben §. 1. gesagt habe,
die eheliche Güter-Gemeinschaft sei eine
Wirkung der Ehe; denn diese Wirkung
ist eben der Gegenstand der Einwilligung
oder nicht Einwilligung.

§ 18.

und ist eine Gesellschaft.

Da dem so ist, so sagt man mit Recht, sie entspringe aus einer Gesellschaft, (§. 1.) die von den Eheleuten aus freiwilliger Einwilligung, bey Schließung ihrer Heurath eingegangen wird.

§. 19.

Sie erfordert eine wahre gesetzliche Ehe.

Es wird aber eine vollkommene gesetzliche Ehe erfordert, denn nur unter wahren Eheleuten kann sie statt haben. *)

*) Speidel Diff. d. fundam. Com. bon. conj. germ. S. 13.

§. 20.

Das Canonische Recht ist unanwendbar.

Das Canonische Recht, das in Ehesachen bei uns eine so entschiedene Aufnahme

ge

gefunden hat, kann hier nichts alteriren, denn dem Pabst war unsere Güter = Gemeinschaft ganz unbekannt, mithin können seine Kirchen = Geseze auch keinen Einfluß hieher haben. Es ist mir zwar die Meinung einiger Rechtslehrer, daß nemlich die Sponsalia de præsenti zu Begründung der ehelichen Güter = Gemeinschaft schon hinlänglich seien, nicht unbekannt: allein da der Unterschied der Sponsalien de præsenti et de futuro durch das Concil. Trident.

Sess. XXIV. d. reform. matr. c. 1.

in effectu ganz aufgehoben wurde, und heutzutag bei den D. D. Catholicis die Sponsalia de præsenti, vor die Ehe selbst genommen werden;

Boehm. in Jur. Eccles. Prot. Tom. IV.
p. 1094.

so können auch die Wirkungen einer rechtmäß-

mäß

mäßigen Ehe nicht mehr aus solchen Spon-
salien gefolgert werden.

S. 21.

Bloße Verlöbniße sind nicht hinlänglich.

Bloße Verlöbniße sind demnach noch
nicht hinlänglich, die eheliche Güter-Ges-
meinschaft zu begründen. Einen Vertrag
können zwar die Verlobte errichten, daß sie
die Güter-Gemeinschaft unter sich statuiren
wollen, aber dieses ist auch alles. *) Es ist
mir nicht unbekant, daß die Meinungen
hierüber verschieden sind, allein mich dünkt,
die Gründe, die man aus der gesetzlichen
Natur der ehelichen Güter-Gemeinschaft
hieber anführen kann, sollten die überzeu-
gendsten sein. Die meiste Geseze und Sta-
tuten erfordern priesterliche Einsegnung
und Bettsprung. Ist ferner nicht der Zweck
der

derselben, vorzüglich der besondern, durch gleiche Austheilung der in wählender Ehe erworbenen Güter, den gemeinschaftlichen Eifer anzuspornen? und scheint dieser Zweck nicht seinen ersten Grund in der ununterbrochenen wechselseitigen Bethülfe zu haben? werden nicht besondere Fälle und Wendungen der Güter-Gemeinschaft erst dadurch bestimmt, ob die Eheleute mit oder ohne Kinder sterben? — die solennesten Sponsalien sind also zu Begründung der ehelichen Güter-Gemeinschaft nicht hinreichend; ohne Ausnahme wird eine gesetzmäßige Ehe erfordert.

*) Speid. l. c. §. 13.

§. 22.

Fortsetzung.

Selbst denn können Verlobnisse keine
eheliche

ehliche Güter = Gemeinschaft begründen, wenn gleich fleischliche Vermischung hinzugekommen wäre; denn Beischlaf allein macht keine Ehe aus. Ferner erfordern alle Statuten zuerst priesterliche Einsegnung, und dann erst fleischliche Vermischung. Nicht weniger ist die fleischliche Vermischung in allen teutschen Gesetzen vor der priesterlichen Einsegnung verboten.

Factum vero quod juri adversatur; pro non facto habetur. L. 5. C. d. LL.

Sind nun Verlöbniße keine Ehen, so erzeugen sie auch keinen ehelichen Gewinn. *)

*) Carpz. Jrpr. Consist. P. III. Const. 19. def. 6.

§. 23.

Eben so wenig der Beischlaf.

Hieraus folgt nun von selbst, daß bloß
fer

fer Beischlaf allein noch weniger eine Ursache der Güter-Gemeinschaft werden könne. Wenn der Beischläfer auch gleich nach Verfluß einiger Zeit seine Beischläferin heurathen würde, so findet doch keine Gemeinschaft der während dieses Zeitraums erworbenen Güter statt.

Garfias ^{d.} acq. conjug. nr. 164.

§. 24.

Ausnahme von obigem.

Als eine Ausnahme von dem, was oben von den Verlöbnißnissen gesagt worden, ist der Fall zu bemerken, wenn nach eingegangenem Ehe-Verlöbniß, der eine oder der andere Theil wieder zurücktreten, die Richter auf Ehe erkennen, *) der ungehorsame Theil aber die wirkliche Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Ursachen,
über

über Jahr und Tag verschoben, und dar
über absterben würde. **) Denn unter sol
chen Umständen soll das Ehe = Verlöbniß
für eine durch Kirchgang und eheliches Bei
lager wirklich vollzogene Ehe angesehen,
und der unschuldige Theil zur Vererbung
wie ein anderer Ehegatte zugelassen wer
den. ***)

*) Stryk jun. D. d. nat. matr. §. 61.

**) Mevius ad J. Lubec. p. 2. t. 2. art. 12.
n. 272.

***) Das Wirtemberg. Land = Recht bestätigt
solches ebenfalls mit ausdrücklichen Wor
ten, P. 4. t. 2. §. Jedoch 10, 10,

§. 25.

Von ungleichen Ehen u. s. w.

Ungleiche Ehen, Ehen zur linken
Hand, lassen sich mit den Begriffen der
Eis

Güter-Gemeinschaft wohl vereinigen, die in einer solchen Ehe lebenden Personen sind *quoad vinculum* wahre Eheleute; es ist also keine Ursache, warum sie nicht unter ihnen statt haben sollte? *) Nicht weniger halte ich davor, daß sie auch bei solchen Personen bestehen könne, die in einer vermeintlichen (*putativo*) Ehe leben, so lange nemlich nicht *mala fides* erwiesen werden kann. **)

*) Abrah. à Wesel. d. connub. bon. soc. & pact. dotal. Tr. I. §. 53.

**) J. N. Hertius D. d. matrim. putativ. §. 21 „In Ansehung der Wirkung einer vermeintlichen Ehe gibt er die allgemeine Regel: daß derselben, die nach gemeinen Rechten einer gültigen Ehe zukommende Wirkungen auch beigelegt werden müssen, nicht aber diejenigen, die ihren Grund allein in besondern mit der Ehe verknüpften Rechten und Privilegien haben.“

Von Ehen, wo sie nicht statt findet.

Solche Ehen können also nicht hieher gerechnet werden, bei denen das *mutuum adiutorium*, und die zu Begründung der Gütergemeinschaft so nothwendige Legalität wegfallen, wie z. B. die Gewissens-Ehe 2c. 2c.

Willenberg d. matr. consc. §. 18. & 38.

Stand, Alter, Vermögen, sind keine Hindernisse.

Stand, Alter, und Vermögen haben in der Regel keinen Einfluß hieher, und können kein Hinderniß der ehelichen Gütergemeinschaft werden: doch dünkt mich, verdiene dieses in Hinsicht auf die Minderjährige noch eine nähere Entwickelung.

§. 28.

Nähere Bestimmung bei Minderjährigen.

Es fragt sich nemlich billig, ob Minderjährige, wenn sie sich in eine eheliche Güter-Gemeinschaft einlassen, nicht die Einwilligung ihres Vormunds nöthig haben? — Obgleich nach dem allgemeinen Recht die Minderjährige bei Schliessung ihrer Heurath an die Einwilligung ihres Vormunds nicht gebunden sind, wovon jedoch das Württembergische Recht eine Ausnahme ausmacht, *) so glaube ich doch, daß es bei Eingehung der ehelichen Güter-Gemeinschaft anders sich verhalte; denn es ist ein allgemeiner Rechts-Grundsatz: daß die Minderjährige in Geschäften, die nicht ihre Person (wie die Ehe) sondern ihr Vermögen betreffen (wie die eheliche Güter-

Gemeinschaft) schlechterdings die Einwilligung ihrer Vormünder haben müssen **) und daß sie keine unbewegliche Güter weder veräußern, noch sich derselben wegen ohne Vorwissen der Obrigkeit in irgend eine Verbindlichkeit einlassen können. ***) Und da wir kein in ganz Deutschland allgemein verbindliches Gesetz haben, das diejenige Geschäfte, die um der Ehe willen eingegangen werden, oder das insbesondere die Güter-Gemeinschaft von dieser Rechts-Regel, ausnahme, so scheinen mir Einwilligung des Vormunds und Vorwissen der Obrigkeit hier Orts nothwendige Erfordernisse zu sein. ****)

*) Württemberg. Ehe- und Gerichts-Ordn.
P. 1. C. 2. §. 6.

P. 2. C. 6. §. 1. P. 3. C. 1. §. 4.

L. 20. D. d. rit. nupt.

L. 8. C. d. nuptiis.

**))

**) L. 3. C. d. in integr. restit. min.

Lauterb. in Coll. Pract. L. 27. t. 10.
§. 14.

***) L. 1. §. 2. D. d. reb. eor. qui sub tutela v. cura sunt.

****) Es sind zwar viele berühmte Rechtslehrer, z. B. Wesel, Lange, Gildemeister u. u. vor die gegenseitige Meinung; — allein ihre Gründe scheinen mir nicht ausreichend, wenn man in Erwägung zieht, daß doch einmal die eheliche Gütergemeinschaft keine gesetzliche nothwendige Folge der Ehe ist, wenn also gleich die Minderjährige zu dieser die Einwilligung der Vormünder nicht nöthig haben, so folgt daraus noch nicht das nemliche in Hinsicht auf jene. — Eben so wenig ist mit der Dispensatione ratione ætatis, die freye Vermögens-Verwaltung, wie wohl es öfters und hauptsächlich im Württembergischen zu geschehen pflegt, nothwendig verbunden.

Von Verheimlichung des Vermögens.

Noch ist die Untersuchung einer zwoiten Frage übrig; wie es gehalten zu werden pflege, wenn das Weib ihren Mann mit Verheimlichung ihres wahren Vermögenszustandes hintergienge? Die Rechts-Lehrer sind hierüber verschiedener Meinung. Einige schliessen sie sodann gänzlich von der Gemeinschaft aus; *) andere unterscheiden, ob der Mann es sich gefallen lasse, oder sich dagegen auflehne, **) andere bestimmen ihr endlich in jedem Fall einen gewissen Theil. ***)

*) Suarez d. lucr. marit. & uxor. S. 1. nr. 39. seq.

Maynardus L. 2. Dec. Tholos. 72.

Carpzov. Jrpr. Confist. P. 2. Const. 35. def. 15.

L. 48. D. d. oper. libert,

**))

***) Und in diesem letzten Fall besonders behauptet, daß die Frau keinen Antheil an der Gemeinschaft habe, Besold ad J. Prov. Wirtemb. p. 4. th. 23.

***) Mévius ad J. Lub. p. 2. t. 2. art. 12. n. 357.

§. 30.

Fortsetzung.

Nach meiner Meinung findet die Güter-Gemeinschaft dennoch in jedem Fall statt; denn so bald das Ehebett beschritten ist, so hat jene schon ihre Richtigkeit. — Weil sie aber doch den Mann hintergangen hat, und weil insbesondere dieser Betrug vielleicht die Veranlassung zu der Güter-Gemeinschaft geworden, so wird man dem hintergangenen Theil die Wiedereinsetzung in vorigen Stand *ex capite doli* schwerlich absprechen können. *) Denn hätte er ihren

§ 4

wahr

wahren Vermögens-Zustand vorausgewußt, so hätte er entweder die Ehe gar nicht eingegangen, oder doch vielleicht durch Verträge sich vorsehen. Es würde also auf diesen Fall dem Manne sogar frey stehen, seiner Frau wenn sie des doli nicht geständig wäre, den Wid zu deferiren. **) Doch muß die Wiedereinsetzung begreiflich in der rechts-erforderlichen Zeit gesucht und die Läsion bewiesen werden, und letztere non modica sein. ***)

*) L. 7. pr. D. d. dolo malo.

**) Leyser spec. 59. cor. 2.

***) L. 10. D. d. dolo malo: minima enim prætor non curat.

§. 31.

Was in diese Gemeinschaft gehöre.

In diese eheliche Güter = Gemeinschaft
nun

man kommt das ganze Vermögen der beiden Ehegatten, über das sie disponiren können, sowohl das gegenwärtige, als das zukünftige.

Lauterb. D. d. Comm. bon. conj. c. 4.
S. I.

§. 32.

Nähere Entwicklung.

In Hinsicht aber auf die Haupt-Einteilung derselben in die allgemeine und besondere, bedarf es noch einer genauern Bestimmung, welche Güter in diese oder jene gehören. Es müssen deswegen beide besonders abgehandelt werden.

§. 33.

In Hinsicht a) auf die allgemeine Gemeinschaft.

Daß bei der allgemeinen Güter-Gemein-

§ 5

schaft

schaft alle Güter ohne Unterschied, der Gemeinschaft unterworfen seien, erhellet schon aus der Definition. (§. 1.)

§. 34.

Ausnahme.

Eine Ausnahme zeigt sich aber bei den Lehen, und zwar aus dem Grund, weil die Eheleute über diese keine Dispositionsgewalt haben, welches im §. 31. vorausgesetzt wurde; nicht weniger bei den Fideicommiss-Gütern, welche in sofern als ein jeweiliger Besitzer nur Nutzniesser ist, die Güter aber selbst immer den Fideicommissarischen Erben zufallen müssen, den Lehen gleich zu achten sind.

§. 35.

Von den Nutzungen.

Die in stehender Ehe aber existirende

Ab:

Abnutzungen von solchen Gütern sowohl, als die auf die Lehen verwandte Verbesserungs-Kosten, insofern sie von dem Nachfolger vergütet werden, gehören hieher:

Cum fructus rei per se non communicabiles inter conjuges communicandi sint.
Heeser p. 2. l. 18. n. 205. & 200.

§. 36.

Einschränkung.

Doch dehnt sich diese Gemeinschaft nicht auf das Vermögen ihrer noch lebenden Eltern aus. Sobald sie aber sterben, und der eine Ehegatte etwas erbt, so tritt in dem nemlichen Augenblick, da dieses geschieht, der andere Ehegatte in das Samt-Eigenthum dieser Erbschaft.

§. 37.

Vom dos,

a) nach römischem und b) nach deutschem
Recht.

Ich komme nun auf einen Fall, wo wir mit Behutsamkeit, römisches und deutsches Recht zu trennen, und wieder zu vereinigen, genöthiget sind. Sobald nach priesterlicher Einsegnung die Dofe beschlagen ist, so sind nach obigen Grundsätzen beide Ehegatten gleich reich. Besitzt also die Braut eigenes Vermögen, so wird der Mann eo ipso Mit-Eigenthümer, und sie hat nicht nöthig, es ihm erst sub nomine dotis zuzueignen. Gesezt aber die Eltern leben noch, und sie hat nichts eigenes, so berechtigt, das in diesem Fall durch unsere Praxin zur Anwendung bestätigte römische Recht, den Deutschen Ehemann, ein Heurathgut zu fordern.

dem. Die Braut erlangt nun *jure romano* ihren *dotem*, den wir aber nicht länger nach römischen Grundsätzen behandeln dürfen, als bis wir wieder eine Anleitung nach deutschem Recht antreffen, und diese zeigt sich darin, daß dieser römische *Dos* durch Beschreitung des Ehebetts sogleich in das *Sammt-Eigenthum* mit dem Manne übergeht.

§. 38.

Von *Illation* des *dotis*.

Es bedarf hiezu keiner formellen oder symbolischen *Illation*, sondern es ist hier jede Handlung hinlänglich, vermöge welcher der Mann vergewißert wird, daß seine Frau einen *dotem* erhalten habe; er mag nun sogleich bezahlt worden seyn oder nicht. Im letzteren Fall gehrt er unter das *ausstehende Vermögen*, und ist nichts destoweniger der

Ge

Gemeinschaft unterworfen. Im Fall der
 Vater ihn aber zur bestimmten Zeit nicht
 bezahlen würde, so müßten wir freilich, weil
 uns unsere deutsche Gesetze hierin verlassen,
 abermals zum römischen Recht recurriren,
 und die Forderung desselben aus römischen
 Grundsätzen herleiten und behandeln. *)

*) Die Auth. qu. loc. C. d. dot. caut. non
 numerata ist in diesem Fall unsere Richt-
 schuur und bestimmt die Zeit innerhalb
 welcher die except. non numer. dotis
 wegfällt.

§. 39.

Fortsetzung.

Was nun sonst die Eheleute einander
 zubringen, oder auch vor der Hochzeit schens-
 ken, kann eben so wenig, weil es gleich nach
 Beschreitung des Ehebettes gemeinschaftlich
 wird, mit dem Namen eines *dotis* belegt
 wers

werden. Alle die verschiedene Begriffe von Grundsätzen von verschiedenen Gütern nach römischen Recht fallen gänzlich weg.

Communione bonorum in actu deducta, necessario sequitur, cessare dotes, earumque differentias, dona propter nuptias, bona paraphernalia et receptitia, cum discrimine mei et tui sublato, tollatur bonorum differentia, et bona in unam massam coalescant, in qua neuter sibi quid proprium afferere possit: iis autem cessantibus, cessant quoque jura romana de iis conscripta. Wheyer. P. I. th. 4. S. 2.

S. 40.

Was unter dem deutschen *dos* zu verstehen?

Wann auch gleich in unseren Provinzial-Gesetzen, wenn von der Güter-Gemeinschaft die Rede ist, der *Nahme dos* vorkommt, so ist darunter keineswegs der *dos* des Römers verstanden, sondern wir müssen

fen

fen dieses Wort als ein *nomen collectivum*, vor alles von den beiden Eheleuten zusammengebrachtes Vermögen annehmen.

Wesel Tr. 2. C. 1. nr. 14.

§. 41.

Von den *pactis dotalibus*.

Hieraus dürfen wir aber keineswegs den Schluß machen, als hätten wir auch keine *pacta dotalia*. Wir müssen jedoch mit einigem Unterschied davon sprechen. Es beziehen sich die Dotal-Verträge entweder nur darauf, wie es während der Ehe mit dem Vermögen, mit der Erziehung der Kinder &c. gehalten werden solle, oder sie haben die Succession in die Verlassenschaft des erst absterbenden Ehegatten zum Gegenstand; die erstere sind ganz römisch und haben ihre Benennung daher, weil der *dos* gemeinlich

lich

hen, und vor widerruflich geachtet wurden, bei uns gar nicht in Anwendung kommen; denn unsere pacta successoria sind deutschen Ursprungs, und pro veris pactis & conventionibus juris gentium anzusehen, und können deswegen nicht mehr widerrufen, mit dem letzten Willen hingegen um soweniger in Vergleichung gesetzt werden, als ein letzter Wille nur einseitig errichtet, und unter dem Testirer und Erben keinen nexum obligatorium hervorbringen, mithin auch ohne dessen Einwilligung wieder aufgehoben werden kann; wo hingegen die pacta dotalia durch wechselseitige Einwilligung errichtet werden, also auf beiden Seiten eine Verbindlichkeit erzeugen, mithin auch nicht einseitig geändert noch weniger aufgehoben werden können.

Boehm. Diff. cit. C. 2.

S. 46.

S. 43.

Von Glücks- und Unglücks-Fällen.

Die während der Ehe sich ereignende Glücks- und Unglücks-Fälle sind ebenfalls, solange kein Statutum das Gegentheil verlangt, unter den Eheleuten gemein. Es fließt dieser Satz aus der Natur des **Samt-Eigenthums** ganz ungezwungen. **Casum sentit dominus.** Nun sind die Eheleute kraft der Gemeinschaft von allem Vermögen **Samt-Eigenthümer**, also muß auch alles das Vermögen betreffende Glück oder Unglück gemeinschaftlich sein.

S. 44.

Von Verbrechen.

Gehören auch *delicta* in die Güter-Gemeinschaft? Eine Frage, deren Untersuchung schon viele Rechtslehrer beschäftigte, und die bis jetzt noch nicht ihre entschiedene Beantwortung erhalten hat.

Im allgemeinen ist soviel richtig, daß
 sich die Güter-Gemeinschaft nicht nur auf
 Güter und Sachen allein, sondern auch auf
 facta ausdehne, aus welchen ein Nutzen oder
 Schaden vor die gemeinschaftliche Masse ent-
 stehen kan. *) Wenn wir freilich die rö-
 mische Geseze von Strafen, und Gesellschaft,
 zum Grund legen wollten, so hätten wir
 Ursache genug, wider die Gemeinschaft der
 Verbrechen zu sprechen. **) Genau betrach-
 tet fließen aus diesen Gesezen nur zweierlei
 Folgerungen; einmal daß sie zwar auf den
 Societäts-Contract, keineswegs aber auf
 die unter der Ehe eingegangene Güter-Ges-
 meinschaft anwendbar seien. Zweitens daß
 zwar kein Ehegatte eine Leib- oder Lebens-
 Strafe vor den andern zu erstehen gehalten
 werden könne, wohl aber die eines Verbre-
 chens wegen angesetzte Geldstrafe aus dem
 gemeinschaftlichen Vermögen erlegt werden
 müsse.

müsse. Das Vermögen der in der Güter-Gemeinschaft lebenden Personen ist ja ein vermischtes, ungetheiltes Gut, es würde also unvernünftig sein, zu sagen, daß die Strafe von des Mannes Antheil bezahlt werden müsse, denn kein Ehegatte kann behaupten, diß ist mein Antheil: Wo man zu des Mannes Vermögen zugreifen will, da tastet man auch eo ipso den Antheil der Frau an. So hart dieses auch zu sein scheint; und so viele, vielleicht aus eben diesem Grund hingerissen, ein gegenseitiges Urtheil gefällt haben, so muß diese Meinung dennoch bestehen, so lange wir bei der Untersuchung dieser Frage nur die deutsche Natur unserer Güter-Gemeinschaft alleinig zum Grund legen, und uns keinen Schnitzer gegen logikalische Interpretation zu Schulden kommen lassen wollen.

*) Linker D. d. acq. conj. S. 27.

- **) Obligatio enim et actio ex delicto personalis est et obligatur tantum delinquens. L. 25. D. d. oblig. & act.
 Et poena debet tenere suum autorem L. 26. D. et 22. C. d. poenis.
 Et damnum quod quis ob delictum suum sensit, sibi et non socio debet imputari. L. 52. D. §. fin. pro socio.

§. 45.

Fortsetzung.

So hart dieses Urtheil ist, und so wenig wir nach strengem Recht anders sprechen dürfen, so läßt sich doch noch ein Mittel ausfindig machen, welches mit der gesetzlichen Natur unserer Güter-Gemeinschaft gar wohl vereinbar ist, vermöge dessen sich der unschuldige Ehegatte von dieser Unannehmlichkeit befreien kann; denn die Güter-Gemeinschaft kann, so wie sie durch wechselseitige Einwilligung entsteht, auf ähnliche Art wieder aufgehoben werden. Würde sich nun
 der

der Fall ereignen, daß dem einen Ehegatten eine Geldbuße, welche die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens überschriete, angesetzt werden würde, so könnte der andere auf Wiederaufhebung der Güter-Gemeinschaft, und gleiche Abtheilung des ganzen Vermögens provociren, und seine Hälfte dadurch retten. Findet gleich eine solche Separation der Güter nicht zum Nachtheil der Glaubiger statt, so könnte dieses Beneficium dem unschuldigen Theil doch schwerlich gegen den Fiscus abgeschlagen werden. Vorausgesetzt aber immer, daß der schuldige Theil damit zufrieden ist.

S. 46.

In Hinsicht b) auf die besondere.

Wir haben nun untersucht, was in die allgemeine Güter-Gemeinschaft zu rechnen seye. Wir kommen nun auf die besonde-

re, welche sich nur auf die in stehender Ehe erworbene Güter einschränkt. Es fragt sich zuerst, was versteht man unter der Errungenschaft? Ich antworte: alles dasjenige Vermögen, welches zwey Eheleute während der Ehe erwerben, in der Absicht, solches so lange ihre Ehe dauert, gemeinschaftlich zu nutzen, nach eines oder des andern Theils Absterben aber nach denen Gesetzen oder Gewohnheiten des Orts, entweder allein zu behalten, oder mit des Abgestorbenen Verwandten gesetzlich zu theilen.

S. 47.

Das Vermögen hat keinen Einfluß.

Es wird hier eben so wenig als bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, auf den grösseren oder geringeren Beitrag des einen oder des andern zum gemeinschaftlichen Erwerb Rücksicht genommen. Denn ob es
gleich

gleich meistens der Fall ist, daß der Mann die beträchtlichen Beiträge liefert, so thut die Frau doch nicht weniger in ihrem Fach ihre Schuldigkeit, indem sie die häusliche Angelegenheiten besorgt, und durch kluge Einrichtung derselben das Erworbene wenigstens zu erhalten sich bemüht.

Lynker d. acq. conj. th. 3.
Schilter Exercit. 44. §. fin.

§. 48.

Hieher gehören alle während der Ehe erkaufte liegende Güter.

Kraft der gegebenen Definition gehören also in die Errungenschafts-Gemeinschaft alle liegende Güter, so während der Ehe erkaufte wurden, wenn auch gleich das Gut, nach eines oder des andern Ehegatten Tod erst bezahlt worden wäre. *) Dieser Satz ist so allgemein, daß auch folgende Umstände ihn nicht alteriren, wenn z. B. a) ein fundus

D 5

patri-

patrimonialis verkauft und der Erlöß zur Bezahlung eines neu acquirirten fundi angewendet worden wäre, oder b) nur ein Ehegatte ohne Vorwissen des andern ein liegendes Gut erkaufte hätte — oder endlich c) ein Vater ein Gut Namens seines Kindes erkaufen würde, vielleicht in der Absicht, durch dieses Vorgeben seine Frau um ihren Antheil zu bringen.

*) Wheyer l. c. P. I. th. 9. ad acquæstum dijudicandum non tempus solutionis spectatur, sed tituli a quo tamquam causa actus procedit.

S. 49.

Fortsetzung.

Nicht weniger sind hieher zu zählen diejenige Güter, welche von denen aus eigenem Vermögen abfallenden Zinsen und Nutzungen erkaufte werden, weil Nutzungen und Zinse der Gemeinschaft unterworfen sind,
und

und insbesondere beinahe nach allen Statuten zu der Errungenschafts-Gemeinschaft gerechnet werden.

§. 50.

Von Erbschaften.

Was Erbschaften betrifft und Geschenke, so ist es ein unbestrittener Grundsatz:

Quod ex aliena procedit persona sine ullo mariti vel uxoris ministerio, hoc illi tantum applicandum est, cui obvenit: Solis d. bon. const. mater. acquil. quæst. 9. nr. 8.

§. 51.

Fortsetzung.

Daraus folgt nun, daß alle Erbschaften, welche einem Ehegatten durch oder ohne ein Testament zufallen, sein Eigenthum bleiben, und zur Errungenschaft nicht gehören. Propter identitatem rationis müssen wir diesen Satz auch auf Legate und Geschenke ausdehnen. Eine einzige Ausnahme wäre diese,

diese, wenn ein Ehegatte wegen seiner besondern Verdienste Geschenke erhielt; denn in diesem Fall wären sie mehr als Belohnung denn als Geschenke anzusehen; und also allerdings in die Errungenschaft zu rechnen, da fast alle Statuten darin übereinkommen, daß auch das vor errungenes Gut zu halten seye, was die Eheleute in stehender Ehe durch mühsamen Fleiß und fürsichtige Geschicklichkeit vor sich bringen würden.

§. 52.

Von Geschenken.

Geschenke, welche zwey Eheleute einander selbst machen, können nicht in die Rungenschafts-Gemeinschaft gehören, weil man sonst eine Ungeräumtheit statuiren müßte, daß nemlich der schenkende Theil sich selbst wieder die Hälfte geschenkt hätte. Die Fälle, wo dergleichen Schenkungen unter Eheleuten statt finden, hat

Bœhm.

Boehm. in Diff. d. stat. donat. int. vir. &
uxor.

§. 53.

Von den Pauthen-Geschenken der Kinder.

Die Pauthen-Geschenke der Kinder sind
keineswegs hieher zu rechnen, diese sind ein
unstrittiges Eigenthum der Kinder, so lan-
ge sie leben, und sterben sie vor ihren El-
tern, so fällt das ganze peculium denen El-
tern und Geschwistlichen vermöge eines Erbs-
rechts zu; und kann demnach nach Maßgabe
des §. 50. kein Gegenstand der Errungens-
schafts-Gemeinschaft werden.

§. 54.

Von Hochzeit-Geschenken.

Daß hingegen Hochzeit-Geschenke un-
ter den Eheleuten gemein seyen, und in die
Errungenschafts-Gemeinschaft gerechnet wer-
den müssen, ist gar keinem Zweifel unter-
worfen.

Berlich, P. III. Concl. 32. nr. 8.

§. 55.

Von Schätzen.

Was die gefundene Schätze betrifft, so eignet sich zwar gewöhnlich nach unsern deutschen Gesetzen der Landesherr solche vermögige der Landes-Hoheit zu, sollte aber ein solcher Schatz von dem Fürsten dem Finder geschenkt werden, so wäre eine solche Schenkung wiederum mehr als eine Belohnung anzusehen; obschon keiner besonderen Verdienste dabei Erwähnung geschehen würde:

Bene merita enim eo ipso probantur, quo quis male meritus non probatur: arg. text. et glossa in L. 77. §. rogo. D. d. Leg. 2.

Von Nutzungen und Zinsen.

Alle aus dem zusammengebrachten und errungenen Vermögen abfallende Früchte und Zinse, wie sie immer Namen haben mögen,

mdgen, sind gleichfalls zur Errungenschaft zu rechnen.

Heeser P. 2. Loc. 12. nr. 73. ibique citati complures.

S. 57.

Was durch Fleiß, Kunst und Geschicklichkeit erworben.

Zuletzt statuiren die Statute beinahe alle einmüthig, daß auch alles, was der Mann oder die Frau durch ihren Fleiß, Kunst, oder Geschicklichkeit erwerben, daher zu referiren seye.

S. 58.

Von dem Schmuß und der Bibliothek.

Die Bibliothek des Mannes oder der Schmuß der Frau, wenn sie aus dem errungenen Vermögen angeschafft sind, gehören, wenn sie gleich nur zum Privatgebrauch des einen oder des andern bestimmt sind, dennoch allerdings in die Errungenschafts-Gemeinschaft.

Cf.

Cf. Lauterb. d. ære alien. in soc. conj.
contr. S. 19. & 20.

S. 59.

Von dem Anfang der Wirkungen einer Güter-Gemeinschaft.

Was sofort die Zeit betrifft, wenn die Wirkungen dieser ehelichen Güter-Gemeinschaft anfangen, so ist es ein in ganz Deutschland allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Ehe nicht nur kirchlich geschlossen, sondern auch durch den Bettsprung wirklich vollzogen seyn muß. *) Wiewohl an verschiedenen Orten noch verschiedene Erfordernisse hinzukommen; z. B. daß die Ehegatten Jahr und Tag zusammengelebt, daß sie lebende Kinder, oder Kinder zur Zeit der Trennung der Ehe gehabt u. s. w.

*) Rheinhard ad Christ. 1. 56.

Hoffack. l. c. S. 456.

arg. Wirtemb. Land-Recht P. 4. t. 2. S. 1.
Wenn das Wirtemb. Land-Recht von Vererbung

erbung spricht, so ist immer Güter-Gesellschaft vorausgesetzt.

§. 60.

Von ihrer Dauer.

Da der Grund der ehelichen Güter-Gesellschaft in der Ehe und der Einwilligung der beiden Ehegatten besteht, und keine Willensänderung noch Trennung der Gesellschaft vermuthet wird, *) sondern erst bewiesen werden muß, so folgt daraus, daß ihre Dauer sich auch wo nicht über die Ehe hinaus, doch auf die ganze Zeit, so lange diese währt, weil sie zu ihrer Beförderung eingeführt wurde, sich erstrecke.

*) L. 22. D. d. probat.

**) Harpr. D. d. Com. lucr. inter conj. separat. §. 9 — 10.

§. 61.

Von ihrer Auflösung a) durch Willkühr.

So wie sie aber durch die Einwilligung der Eheleute ihr Dasein erhält, eben so kann

§

sie

sie auch durch wechselseitige, aber nie durch einseitige Einwilligung wieder aufgehoben werden. Seinen eigenen Rechten kann ein Ehegatte wohl ohne des andern Einwilligung entsagen, aber den Rechten des andern kann er vor sich nichts benehmen.

L. I. D. d. pact. dot.

Wirtemb. Land Recht P. III. t. 8 §. Aber beeden Eheleuten steht allerdings frey und bevor, ihre Eheverordnungen sämmtlich zu ändern oder gar aufzuheben.

§. 62.

b) durch rechtliche Wirkungen.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft hört ferner auf durch den Tod, die Ehescheidung, die Annullation *) der Ehe, durch die Scheidung zu Tisch und Bett auf immer, **) durch Verjährung, wenn ein Ehegatte seine eigenthümliche Güter die gesetzliche Zeit hindurch ungestört besitzt, ***) und endlich durch gesetzliches Verbot. ****)

*) Um

- *) Um der verschiedenen und erheblichen Wä-
rungen willen muß ich hler anmerken, daß
durch die Annullation der Ehe die Güters-
Gemeinschaft, genau gesprochen, nicht auf-
hört, sondern es ist vielmehr nie keine da
gewesen.
- **) Nicht aber durch die Scheidung zu Tisch
und Bett auf gewisse Zeit. Gildem. l. c.
§. 22. und 25.
- ***) J. Rave in princ. univ. doct. d. præ-
script. 5. §. 148.
- ****) Gildenmeist. l. c. §. 24.
Glück Erläuterung der Pandecten §. 21.
p. 101. (Erlang. 1789.)



—

Von der
ehelichen Güter = Gemeinschaft.

Zweiter Abschnitt.
Von ihren Wirkungen.

§. 63.

Eintheilung.

Bei der Untersuchung der Wirkungen der ehelichen Güter = Gemeinschaft ist es ebenfalls wieder nothwendig, auf die oben angegebene Haupt = Abtheilung in die allgemeine und besondere Rücksicht zu nehmen, und die Wirkungen einer jeden einzeln zu betrachten.

§. 64.

Von der Gemeinmachung des Vermögens.

Die erste und vorzüglichste Wirkung der allgemeinen Güter = Gemeinschaft, aus welcher alle andere fließen, ist die Gemeinmachung

chung

chung des Vermögens, welche darin besteht, daß sogleich nach priesterlicher Einsegnung und Beschlagung der Tede beide Ehegatten gleich reich sind.

§. 65.

Fortsetzung.

Der Begriff des **Samt-Eigenthums**, der hier nothwendig zum Grund gelegt werden muß, beweist unumstößlich, daß diejenige sich irren, welche glauben, daß die Gemeinschaft erst nach dem Absterben des einen Ehegatten anfange, oder daß das Vermögen des Verstorbenen durch Erbrecht auf den Ueberlebenden übergehe.

§. 66.

Beide Eheleute haben gleiches **Dispositions-Recht**.

Jeder Ehegatte ist, vermöge eben dieses **Samt-Eigenthums**, **Eigenthümer** über die ganze Vermögens-Masse, und hat dem-

nach eines wie das andere gleiches Dispositions-Recht; und kann keinem nur ein Recht auf die Hälfte der Substanz zugesprochen werden.

Si enim res a pluribus pro indiviso communiter possidetur, nemo in toto vel parte magis est dominus quam alter. Hoffm. de rebus individ. cap. 3. art. 1. nr. 1.

§. 67.

Von dem überlebenden Theil.

Nach dem Tode des einen Ehegatten bleibt aus eben diesen Grundsätzen der überlebende Ehegatte, von dem während der Ehe gemeinschaftlich besessenen Vermögen alleiniger Eigenthümer.

§. 68.

Beide haben ein uneingeschränktes Dispositions-Recht.

Beede Eheleute können über dieses gemeinschaftliche Vermögen auch gemeinschaftlich nach ihrem Wohlgefallen disponiren
und

und contrahiren, denn es wäre unbillig, freie Leute in ihrem Eigenthums-Recht einzuschränken.

L. 2. D. Si quis a parent. manum.

§. 69.

Von der Vormundschaft des Mannes über die Frau.

Schon in den ältesten Zeiten finden wir, daß die Weiber insgemein Vormünder haben mußten. *) Diese Vormundschaft führt der Mann während der Ehe über seine Frau kraft göttlicher und menschlicher Gesetze. **) Aus eben diesem Grund hören wir auch von einer *potestate maritali*, welche aber in unseren Tagen eingeschränkter, als in älteren Zeiten ist, aber dennoch immer soviel effectuirt, daß sie die Administration des unter den Eheleuten gemeinschaftlichen Vermögens, als einen Ausfluß dieser potestatis

maritalis dem Manne nach der allgemeinen Meinung der Rechtslehrer zuschreibt. ***)

*) Whener Obs. pract. voc. mundbar, mundbebarde.

**) Genes. 3. v. 16.

Carpz. J. P. Consist. Cft. 15. def. 19.

Rodenb. d. orig. & progr. jur. matr.

Grotius d. J. B. & P. L. 2. C. 5. & 8.

***) Wheyer. P. I. th. 19. §. 2. ibique allegati.

§. 70.

Fortsetzung.

Wir dürfen aber diese Vormundschaft keineswegs nach den allgemeinen Principien der Curatel behandeln. Der Mann übernimmt sie nicht als eine Beschwerde, sondern als einen besonderen ihm zur Ehre gereichenden Vorzug. Er darf deswegen nicht wie ein anderer Vormund schwören, kein Inventarium errichten, keine Rechnung ablegen, und ist vor keinen aus Nachlässigkeit erzeugten Nachtheil tenent.

Wheyer loc. cit. & alleg.

§. 71.

S. 71.

Von minderjährigen Männern.

Man wirft die Frage auf, ob der Mann, der selbst noch minderjährig ist, Vormund seiner Frau, und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens seyn könne? Die Ehre und die Würde des Mannes, den wir in jedem Fall als das Haupt der Familie ansehen müssen, verlangen die Bejahung dieser Frage.

*) Wheyer loc. cit. §. 3. Verius plerique minorem maritum plenissime sui juris constituunt, ut non solum sua, sed etiam uxoria bona administret, quia per matrimonii naturam & dignitatem vir evadit familiae caput & paterfamilias & jus imperandi, & liberam potestatem commercia tractandi consequitur, secus metu restitutionis nemo cum eo contraheret, & interdiceretur ei quodammodo commercii.

***) Diejenige Rechtslehrer, welche der entgegengesetzten Meinung sind, schließen fälschlich von der römischen cura auf die deutsche curam mariti; wie z. B. Wibel.

Kein Ehegatte kann ohne des andern Einwilligung etwas veräußern.

Nach der Natur des Samt-Eigentums ist das gemeinschaftliche Vermögen nur Ein Vermögen, und hat, wie wir oben gesehen, ein Ehegatte soviel Dispositions-Recht als der andere. Es ist also eine natürliche Folge hieraus, daß keines ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne.

a) Nach deutschem Recht.

Die ältesten deutschen Gesetze beweisen dieses sehr deutlich: denn im Sachsen-Recht lesen wir:

„Kein Weib mag auch ihres Gutes
 „nichts vergeben ohne ihres Mannes
 „Willen, daß er es durch Recht leiden
 „darf.

Eben

Eben dieses sagt das Schwäbische Landrecht C. 38. und 46. mit dem merkwürdigen Beisatz:

„noch ein Mann ohne seines Weibes
„willen.

S. 74.

b) Nach römischem Recht verhält es sich anders.

Seitdem man aber freilich an der unglücklichen Verstümmelung deutscher Gesetze durch römisches Recht so vielen Geschmak bekam, und um die daraus nothwendig entstehende Anomalien wenig oder gar nichts sich bekümmerte, so bemühte man sich, aus römischen Grundsätzen zu beweisen, und bewies es auch wirklich, daß der Mann ohne Einwilligung der Frau, ja sogar mit ihrem Widerspruch, gemeinschaftliche Güter veräußern könne, so lauge er sich nur keinen
dolus

dolus oder Betrug zu Schulden kommen
lasse.

Heeser. P. I. L. 8. n. 12. ibique alleg.

S. 75.

Fortsetzung.

Wenn wir auf die Praxis einen Blick werfen, so finden wir, das ist wahr, der Fälle sehr wenige, wo sich die Frau der Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens widersetzen könnte; denn gemeinlich wird der gemeinschaftliche Nutzen des Hauswesens durch eine solche Veräußerung befördert. *) Geringet aber eine solche Veräußerung zum offenbaren Nachtheil der Frau, so ist der Mann entweder ein Verschwender, oder sie geschieht zum absichtlichen Nachtheil (in fraudem) der Frau. In beiden Fällen kann ihr, wenn sie Beweis führt, die Befugniß nicht abgesprochen werden, ihre Einwilligung zu verweigern. **)

*) Pa-

*) Paterfamilias enim neque contra proprium commodum laborare, neque sua, uxoris & liberorum bona jactare, sed optimum consilium capere præsumitur. Wheyer. P. I. th. 21. §. 2.

***) Heeser. loc. supr. cit.

§. 76.

Fortsetzung.

Würde die Frau von einem Contract oder Veräußerung Wissenschaft haben, und stille dazn schweigen, so kann man mit Beifall der Rechte behaupten, daß dieses eben so viel seye, als wenn sie ausdrücklich eingewilligt hätte.

Mév. P. IIX. Dec. 64. nr. 6.

§. 77.

Ausnahme von der Regel.

Ferner leidet die Regel einen Abfall bei Kleinigkeiten; denn da sogar die Frau, wie weiter unten vorkommen wird, bei Veräußerung geringfügiger Dinge freie Hand hat, so wäre es äußerst widersprechend, wenn

wenn

wenn wir in ähnlichen Fällen den Mann an den Consens seiner Frau binden wollten. Was aber Kleinigkeiten seyen, das kommt auf das Vermögen und auf die Beschaffenheit der Eheleute an, und hängt also lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

Carpz. J. P. for. P. I. Const. 5. Def. 19.
nr. 8.

S. 78.

Von nothwendigen Veräußerungen.

Bei nothwendigen Veräußerungen bleibt ohnehin kein Zweifel. In solchen Fällen hat die Frau schlechterdings kein Recht, sich zu widersetzen. — Da wir oben gehört, daß z. B. die Geldbußen wegen eines Verbrechens ein Gegenstand der Güters Gemeinschaft sind, so folgt daraus, daß sich die Frau auch nothwendige Veräußerung, die gemeiniglich Schulden, oder Verbrechen, oder Nachlässigkeit zum Grund haben, gefallen

fallen lassen muß. Die Einrede des Betrugs schützt aber auch hier, wie in allen Fällen, wenn sie erwiesen wird, die Frau.

Wheyer. P. I. th. 21. §. 4. ibique cit.

§. 79.

Von Veräußerung der Frau.

Daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes nichts veräußern könne, ist um so weniger einem Zweifel unterworfen, als sie ja unter einer immerwährenden Vormundschaft des Mannes steht. Es gibt jedoch auch Ausnahmen und Fälle, wo die Frau vor sich allein gültig contrahiren kann; welche ich weiter unten anführen werde.

§. 80.

Von Verschenkungen.

Unter allen Veräußerungen ist keine der Vermögens-Masse nachtheiliger, als die Verschenkungen. Der Hauptsatz, daß im
allge

allgemeinen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne, fins
 bei hier Orts keine vollkommene Anwend-
 ung.

§. 81.

unter den Eheleuten selbst.

Schenkungen unter den Eheleuten selbst
 sind bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft
 lächerlich und unmöglich. Weil aber ein
 jeder Ehegatte sich besondere Güter zu seiner
 eigenen Disposition, oder einen Theil des Eige-
 nthums-Rechts durch Verträge reserviren
 kann, so sind unter gewissen Umständen den-
 noch Schenkungen unter den Eheleuten mög-
 lich. Daß sie nach deutschem Recht auch zu-
 läßig seyen, beweist:

Böehmer in Diss. d. donat. int. vir. & uxor.

§. 82.

Vom letzten Willen.

Nach den oben vorangeschickten Grundsät-
 zen

zen eines ungetheilten Samt-Eigenthums, vermöge dessen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung veräußern oder verschenken kann, müssen wir ein gleiches Urtheil von den letzten Willens-Meinungen der in der Güter-Gemeinschaft lebenden Eheleute fällen. Es statuiren zwar viele Rechtslehrer, aber widerrechtlich, das Gegentheil, indem sie ohne Grund das gemeinschaftliche Vermögen in zwei Hälften theilen, und jedem sodann über seine Hälfte freies Dispositions-Recht einräumen. Das Widernatürliche eines solchen getheilten Eigenthums ist aber seines Orts schon hinlänglich gezeigt worden.

§. 83.

Ausnahme.

Uebrigens hat die Regel auch ihre Ausnahmen: wenn nemlich der andere Ehegatte in die Errichtung des Testaments consens

§

tirt;

tirt; *) wenn in den Eheverordnungen die Befugniß, Testamente zu machen, reservirt worden; **) wenn es durch statutarische Verordnung den Eheleuten frei steht, einem Dritten einen Theil ihres Vermögens zu vermachen.

*) Quilibet enim juri suo renunciare potest.
arg. L. ult. C. de pact.

**) Mevius l. c. nr. 53.

§. 84.

Von gültigen Contracten der Frau.

Die Frau contrahirt in häuslichen und öconomischen Angelegenheiten, auch ohne Einwilligung des Mannes mit aller Gültigkeit, und der Mann wird so gut als die Frau selbst verbindlich. Welche Sachen aber eigentlich in diese Classe zu rechnen seyen, hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

§. 85.

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes, oder in seiner Abwesenheit, wenn es nemlich die Nothwendigkeit erheischt, *) contrahirt, so ist dieser Contract rechtsbeständig, und der Mann so gut wie sie obligat.

*) Indessen sind die Rechtslehrer nicht ohne Grund der Meinung, daß zur Gültigkeit solcher Verträge die Anrufung und Beitreterung des richterlichen Ansehens nothwendig seyen. Wheyer l. c. §. 11. Wesel tr. 2. c. 3, nr. 32.

§. 86.

Fortsetzung.

Es statuiren ferner mehrere Rechtslehrer, daß der Mann seine Einwilligung in die Contracte der Frau nicht verweigern könne in Fällen, wo beide offenbar dadurch reicher würden.

Ratio enim cur uxor contrahere prohibeatur, hæc est, ne maritus & uxor per contractum damnum incurrant, ubi igitur utilitas manifesta, ibi contractus de genere permissorum est.

Wheyer. l. c. §. 12.

Carpz. P. 2. Const. 15. Def. 17.

§. 87.

Von Erwerbungen.

Wir haben bisher von Veräußerungen gesprochen, nun müssen wir auch die Erwerbungen in Betracht ziehen. Wir müssen unterscheiden. Sie sind entweder mit einem Vortheil oder einer Beschwerde verbunden. Im ersten Fall leidet die Gemeinschaft, wenn auch gleich der eine Theil gar nichts davon weißt, keinen Zweifel. Im andern Fall ligt entweder Kauf oder Tausch zum Grunde. In beiden Fällen wird entweder das Geld oder der Gegenstand des Tausches aus dem gemeinschaftlichen Vermögen

müßgen genommen, es schlagen also allerdings die von den Veräußerungen festgesetzte Principien hier an.

§. 88.

Von Bezahlung der Schulden.

Eine andere aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft entspringende Wirkung ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden. Es widerspricht zwar dieses unsern voranstehenden Begriffen, und gleichwohl verhält es sich nicht anders. Die statutarische Verordnungen und Gewohnheits-Rechte aller Länder, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft eingeführt ist, und der Beifall der bewährtesten Rechtslehrer *) bestätigen es. Der Grund dieser Gesetze kann wohl kein anderer seyn, als der, weil alle Vortheile gemein sind, so wäre es unbillig, das Gegentheil bei den

Beschwerden zu statuiren. Gleichwie demnach alles zusammengebrachte und errungene Vermögen gemeinschaftlich ist, so müssen auch alle vor und nach der Ehe gemachte **Schulden gemeinschaftlich** bezahlt werden.

Lauterb. D. d. ær. alien. in soc. conjug. contr. &c. C. 1. §. 10.

Stryk d. Jur. mariti in bonis uxoris C. 1. §. 8.

Mevius P. III. Dec. 123.

Wesel Tract. II. C. III. nr. 1.

§. 89.

Von Verpfändungen.

Wenn wir einmal für wahr annehmen, daß die Schulden eines jeden Ehegatten aus dem gemeinen Vermögen bezahlt werden müssen, so folgt daraus ganz natürlich, daß jeder Ehegatte die zur gemeinen Masse gehö-
rige Güter ausdrücklich und stillschweigend, ohne Vorwissen des andern verpfänden könne. Denn wenn der überlebende Ehe-
gatte

gatte die Schulden zahlen muß, so kann ihm die constituirte Hypothek nichts präjudiciren. Er mußte ja den Darleiher dennoch befriedigen, der sich durch dieses Faustpfand nicht sowohl gegen den andern Ehegatten als gegen die übrige Creditoren sicher stellen wollte.

Lndovic. Diff. d. Hypoth. tac. fisc. propti debita ex deli. §. 29. seqq.

§. 90.

Von Bürgschaften.

Was die Bürgschaften eines in der Güter-Gemeinschaft lebenden Ehegatten betrifft, so können die römische Grundsätze von den Bürgschaften der Weiber *) in Hinsicht auf ihren Mann schlechterdings keine Anwendung finden, denn sie mag sich verbürgt haben oder nicht, so muß sie ja doch seine Schulden bezahlen, und wenn auch ihr ganzes Vermögen drauf gehen sollte.

§ 4

*) SCtum

*) SCtum Vellejan.

Auth. Si qua mulier &c.

Nov. 134. C. 8.

§. 91.

Einschränkung.

Gleichwie aber die wechselseitige Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden in der That als eine Abweichung anzusehen, und der Natur und Eigenschaft der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht gemäß ist, indem es wegen des ungetheilten Samt-Eigenthums eine Anomalie ist, zu statuiren, daß das gemeine Vermögen ohne Vorwissen und Einwilligung des andern einem Dritten obligirt werden könne, eine Anomalie, zu der uns nur der klare Buchstabe der Gesetze berechtigt, also dürfen wir auch diese Verbindlichkeit nicht nach Willkühr auf andere Fälle ausdehnen. Es sind vielmehr bei den übrigen Contracten diejenige Principien

zum

zum

zum Grunde zu legen, welche oben in Rücksicht auf Erwerbungen und Veräußerungen angegeben worden. Wir laufen sonst Gefahr, unsere Lehre von den Wirkungen der deutschen Güter-Gemeinschaft durch ein ungeschickliches Gemengsel von deutschen und römischen Grundsätzen zu verunstalten. So lange wir mit deutschen Principien ausreichen, haben wir dieses nicht nöthig.

§. 92.

Personliche Klagen werden niemals
gemein.

Was bisher gesagt worden, bezieht sich, welches wohl zu merken ist, jederzeit auf Verbindlichkeiten, welche die Vermögens-Substanz betreffen; denn blos persönliche Klagen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht auf die Erben übergehen, — Verbindlichkeiten, welche mit dem Tod erlöschen — können nach Absterben des einen

Ehegatten den andern nicht mehr verbindlich machen.

S. 39.

Beschluß der Wirkungen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft.

Alle die bisher aufgezählte Wirkungen supponiren eine allgemeine Güter-Gemeinschaft. Jede Abweichung von diesen Grundsätzen hat ihren besondern Grund in statistischen Verordnungen. Was bisher gesagt worden, bleibt immer Regel, und finden wir hie und da in einzelnen Statuten Veränderungen, so müssen wir sie als Ausnahmen betrachten, und dürfen sie nur *strictissime* interpretiren.

S. 94.

Von den Wirkungen der besonderen Güter-Gemeinschaft.

Was im Gegentheil die besondere oder Erbrungenschafts-Güter-Gemeinschaft an-
be-

belangt, so erhellet aus dem gegebenen Begriff, daß sich dieselbige nicht auf das ganze Vermögen, sondern nur auf die eheliche Errungenschaft erstrecke, es ist also begreiflich, daß auch ihre Wirkungen von einem engeren Umfang sind, und kann man gleich im allgemeinen festsetzen, daß ein Ehegatte den andern durch einen Contract mit einem Dritten, entweder gar nicht, oder doch nicht weiter als *quoad acquistum* verbindlich machen könne.

§. 95.

Fortsetzung.

Nach der Verschiedenheit der statutarischen Bestimmungen ist an einigen Orten die ganze Errungenschaft gemein, an andern nur die Hälfte. Im ersten Fall hat es mit dem in stehender Ehe erworbenen Vermögen die nämliche Beschaffenheit, wie bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft mit der gan-

zen Vermögens = Masse. Soferne ein Ehegatte bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft ohne des andern Vorwissen und Einwilligung über das gesammte zusammengebrachte und errungene Vermögen disponiren oder nicht disponiren kann; soferne kann er auch bei der besondern Güter-Gemeinschaft über die Errungenschaft einseitig oder nur mit Vorwissen des andern disponiren.

S. 96.

Fortsetzung.

Diesem zu Folge hat nach dem Tod eines Ehegatten der Ueberlebende die ganze Errungenschaft zu fordern, so weit sie nemlich von den Statuten gemeinschaftlich bestimmt wurde; *) und was nach Abzug des erweislich zusammengebrachten Vermögens übrig bleibt, das wird für Errungenschaft gehalten.

*) Wäre

*) Wäre aber irgendwo Errungenschafts-Gesellschaft, aber der Antheil nicht bestimmte, so müßte man den Fall nach den Grundsätzen der Societäts-Contracte beurtheilen.
Klok Vol. III. Cons. 118. nr. 8.
Müller d. bon. const. matr. quæstis.
C. VII. §. 8.

§. 97.

Sie kann nicht einseitig geschmälert werden.

Aus oben angeführten Gründen kann auch in diesem Fall keinem Ehegatten von dem andern an der ehelichen Errungenschaft weder durch ein Testament noch auf eine andere Art etwas benommen werden.

Hahn ad Wesenbec. Unde vir & uxor.
nr. 3.

§. 98.

Von Erwerbungen.

In wie ferne ein Ehegatte etwas zu dem gemeinschaftlichen Vermögen erwerben könne, das ist aus den im ersten Abschnitt gegeben

gegeben

gegebenen Begriffen von der ehelichen Errenschaft zu ersehen, und bedarf also hier Orts keine weitläuffigere Ausführung.

S. 99.

Von den übrigen Contracten.

Alle übrige Contracte des Mannes können die Frau nicht weiter obligiren, und umgekehrt, als soweit solche die Errenschaft betreffen. So ferne aber der Mann über eine Sache, welche zur ehelichen Gesellschaft gehört, oder woraus derselben ein Nutzen zufließen kann, contrahirt, in so ferne wird die Frau durch diesen Contract verbindlich, wenn auch bei dem Geschäft selbst ihrer keine Erwähnung geschehen wäre, *) oder wenn sie auch der Abschliessung des Contracts widersprochen; **) es wäre denn, daß sie dem daraus entspringenden Vortheil entsagt hätte. ***)

*) Lo-

- *) Lopez. d. lucr. mar. & uxor. C. X. nr. 2.
 **) Rodenburg. d. jur. conjug. lit. 3. C. I.
 nr. II.
 Job. a Sande L. 2. Tit. 8. def. 8.
 ***) Lopez. C. VII. nr. II.
 Lauterb. d. ære alieno in societ. conjugalī contracto. §. 63.

§. 100.

Von den Schulden.

Was die in stehender Ehe gemachte Schulden betrifft, so kommt alles darauf an, ob sie zum Nutzen der gemeinen Vermögens-Substanz, oder zum Besten eines einzelnen Ehegatten gemacht worden. Im ersten Fall müssen sie aus dem gemeinen Vermögen, d. h. bei der besonderen Güter-Gemeinschaft aus der Errungenschaft bezahlt werden. Sollte aber nichts errungen worden seyn, oder die Errungenschaft nicht hinreichen, so müssen sie von eines jeden Ehegemächts eigenthümlichem Gut berichtet werden.

Wir

Wirtemb. Land-Recht. P. IV. tit. 4. §. Nemo

lich 2c.

Lauterb. Diff. cit. §. 51.

§. 101.

Fortsetzung.

Ist aber die Schuld zu eines oder des
anderen Ehegatten besonderen Nutzen vers
wendet worden, so muß die Schuld von dem
eigenthümlichen Vermögen desjenigen Ehe
gatten bezahlt werden, welchem solche zu gut
gekommen ist.

Lauterb. l. c. C. 5.

§. 102.

Begriff der Social- und nicht Social- Schulden.

Man unterscheidet daher in dieser Hins
sicht zwischen Social- und nicht Social-
Schulden. Zu Social-Schulden wird
hauptsächlich erfordert, daß sie während
der Ehe gemacht worden, und aus solch ein

ner

ner Ursache, woraus der ehelichen Gesellschaft ein Nutzen oder Gewinnst zufließen könnte. *) Alle Schulden hingegen, welche weder zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft, noch zu Bestreitung der derselben aufliegenden Lasten gemacht worden, sind unter die nicht Social-Schulden zu rechnen. **)

*) Lauterb. in Diff. cit. §. 17. & 18.

**) idem. §. 21—39.

§. 103.

Der Gläubiger muß Beweis führen.

Es würde daher einem Gläubiger allerdings der Beweis obliegen, wenn er sich beede Eheleute obligiren will, daß seine Schuld eine Social-Schuld seye. *) Denn außerdem kann er sich nur an denjenigen halten, der sie gemacht hat. Würden aber z. B. in dem Schuldbrief sich beide Eheleute unterschrieben, und mit ausdrücklichen

S

Wor

Worten die Schuld als eine Social-Schuld anerkannt haben, so ist er des Beweises überhoben. **)

*) arg. L. 2. & 21. D. d. probat.

**) in hujusmodi casibus pecuniam in rem communem, & augmentum ac tuitionem societatis communis versam præsumitur. Lauterb. l. c. §. 62. ibique alleg. compl.

§. 103.

Von Schulden wegen Verbrechen.

Wir haben oben bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft die Verbrechen als einen Gegenstand derselben bestimmt; bei der besondern Güter-Gemeinschaft hingegen verhält es sich anders, weil hier jeder Ehegatte einen Theil seines Vermögens eigenthümlich besitzt. Die Strafen müssen also aus diesem eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden, es wäre dann der Fall, daß die auf unrechte Art erworbene Güter mit

Vor

Vorwissen und Einwilligung des andern Theils zur gemeinen Masse gekommen wären. Auf diese Art würde das *debitum ex delicto* eine Social-Schuld.

Lauterb. l. c. §. 47.

§. 104.

Vom Rest des Mannes.

Aus den nemlichen Gründen können wir behaupten, daß die Frau vor die Rest-Schulden ihres Mannes, weil solche ohne Verbrechen sich nicht contrahiren lassen, nicht verbindlich seye, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Mann die Gelder, woran er sich vergriffen, nicht verschwelgt, sondern zum Nutzen und Unterhalt des Hauswesens verwendet hätte. Denn in diesem Fall müßten wir den Rest wieder als eine Social-Schuld ansehen, vor welche die Frau nicht nur mit ihrem Antheil an der Errungenschaft, sondern auch mit ihrem ei-

genthümlichen Vermögen wie vor andere Social-Schulden zu haften schuldig ist.

arg. §. Da nun des Manns 1c. & 55. seqq.
Wirtemb. Land-Recht. P. 4. tit. 4.

L. 55. D. pro socio.

Lauterb. Diff. cit. §. 48.

Joh. à Sande L. 2. tit. 5. def. 8.

§. 105.

Von den Statuten, die den Ehegatten nur einen bestimmten Theil von der Errungenschaft zuweisen.

Wenn die Statuten jedem Ehegatten nur die Hälfte oder einen grösseren oder geringeren Theil der Errungenschaft anweisen, so fallen alle Begriffe einer Gemeinschaft weg. Es bekommt zwar jeder Ehegatte seinen Antheil pro rato von der Errungenschaft, diese selbst aber wird nicht gemein. Sie stehen sodann nur noch in einer Gesellschaft. Es sind also alle Gesellschafts-Rechte anwendbar; und kann ein jeder über seinen An-

Antheil auf alle mögliche Art gültig contrahiren, ohne daß ihn der andere daran zu hindern vermag, wenn ihm nur seine statutarische Portion unangetastet bleibt.

Schacheri Diff. d. port. statut. per tot.

§. 106.

Von denen aus der Gemeinschaft entspringenden Klagen.

Alle Klagen haben dem römischen Recht ihre Benennungen zu verdanken; da nun den Römern unsere Güter-Gemeinschaft ganz unbekannt war, so konnten sie auch denen daraus entspringenden Klagen keine besondere Form anweisen. Zwar sagt das römische Recht in der

L. un. D. d. condit. ex Lege: Quoties autem obligatio lege nova introducta est, nec cautum eadem lege quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est:

§. 3

und

und da sich die eheliche Güter-Gemeinschaft auf neuere Gesetze gründet, so wäre nichts übrig, als daß wir den klagenden Theil sein Recht *per conditionem ex Lege* suchen ließen. Oder da die Rechtslehrer in der Folge der Zeit diese nämliche Klage auch auf diejenige Fälle, wo eine neue Verbindlichkeit aus Gewohnheits-Recht entspringt, ausgedehnt, *) und solche *conditionem ex moribus* benannt haben, so könnten wir auch in diesem Fall statuiren, daß der Kläger *conditionem ex moribus* anstellen müsse. **) Nachdem aber in Deutschland Verträge, so gut als jeder andere Contract ihre Wirkungen produciren, folglich auch aus jedem Vertrag denen pacificirenden Theilen eine Klage zugestanden werden muß, so ist gar kein Zweifel übrig, daß nicht denen deutschen Eheleuten und ihren Erben, falls sich um der Güter-Gemeinschaft willen Irrun-

gen

gen entspinnen sollten, *actio ex pacto* zukommen müsse. ***)

*) Carpz. Diff. de condict. ex moribus.
Suendendörffer de act. p. 217.

**) Lynker de acquif. conj. §. 4.

***) Boehmer d. act. p. 407.

Anhang
von dem Verzicht der Frau.

Vom Verzicht.

Nichts kommt öfters vor Gericht und täglich mehr vor, als daß die Weiber, wenn der Mann in Armuth gerathen, und der Gant bevorsteht, nach der aufgehobenen Gemeinschaft, welche bisher zwischen ihnen und dem Mann bestanden, und nachdem sie sich von derselben losgesagt, zu den sogenannten weiblichen Freiheiten ihre Zuflucht nehmen, und darauf das Heurathgut und Betbringen, um selbiges gleichsam aus dem Schiffbruch des Mannes zu retten, wieder zurückfordern wollen. Selten wird ihnen auch diese Wohlthat, auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, in denjenigen Ländern versagt, in welchen sie durch ein Gewohnheits-

Recht

Recht oder durch Geseze angenommen, und wo die Gemeinschaft der Güter in Ansehung der Errungenschaft eingeführt ist, hauptsächlich auch in dem Herzogthum Wirtemberg. Denn ob sie schon insbesondere alsdann dieser Privilegien unwürdig erachtet werden, wenn sie durch ihre Faulheit und Ueppigkeit diesen Ruin des Mannes befördert haben:

Wirtemb. Land-Recht P. I. t. 76. §. Nicht weniger 20. p. 219. daselbst: sofern sie anders an ihres Mannes Verderben unschuldig.

W. A. Lauterb. Abhandlung von Bezahlung der in wählender Ehe gemachten Schulden.

so fehlt es jedoch meistentheils hierin am Beweis, welcher in diesem Fall desto schwerer ist, weil es nicht hinreichend ist, das üppige Leben des Weibs überhaupt bewiesen zu haben, sondern es muß genau bewiesen werden, daß selbige dadurch gewiß, und

eben soviel wo nicht mehr zu diesem Verfall des Hauswesens beigetragen habe. — Aus dem, was in den zwey voranstehenden Abschnitten zur Genüge ausgeführt worden, erhellet, daß das Weib gehalten seye, die während der Ehe gemachte Schulden, wenn sie zum Vortheil der ehelichen Gesellschaft contrahirt wurden, zum halben Theil, in Ermanglung der Errungenschaft auch aus ihrem eigenthümlichen Vermögen zu bezahlen. Wenn sie nun aber Verzicht auf die eheliche Güter-Gemeinschaft thut, und sich alles Vortheils und Gewinns begibt, so wird sie selbst von denen in Sachen der Gesellschaft von dem Manne gemachten Schulden befreit, also daß sie ihr Heirathgut, und alle ihre eigenthümliche Güter zurückfordern und sich ganz vorbehalten kann.

Lauterb. l. c. p. 71.

In soferne der renunciirende Theil keine andere
dere

dere Absicht hat, als den Vortheil des andern Ehegatten, so kömmt ihm diese Befugniß jederzeit uneingeschränkt zu. Ganz anders verhält es sich, wenn dieser Verzicht in Hinsicht auf die Glaubiger des einen Ehegatten geschieht. Weil hier offenbar ein Dritter darunter Schaden leidet, so haben die deutsche Gesetzgeber gewisse Formalien vorgeschrieben, welche der renunciirende Theil zu beobachten hat, wenn sein Verzicht von einiger Wirkung seyn soll.

Lauterb. Diff. cit. S. 72.

Einige Statute bestimmen eine gewisse Zeit, binnen welcher dieser Verzicht geschehen soll, andere verlangen, daß solcher eidlich erhärtet werde, wieder andere erfordern die Vorladung der Glaubiger und aller Personen, die ein Interesse bei dieser Handlung haben können. Wo uns demnach der buchstäbliche Befehl des Statuts solche Bestimmungen an
die

die Hand gibt, leidet die Sache nicht den mindesten Zweifel. An Orten, wo gar keine Zeit bestimmt ist, soll nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer die Befugniß, Verzicht zu thun, 30 Jahre dauern.

Carpz. P. III, Const. 20. def. 41.

Harpprecht. Tract. theor. pract. de renunc. acquæst. conjug.

Es ist aber dem Richter unbenommen, diesen Termin nach Beschaffenheit der Umstände in Hinsicht auf den renunciirenden Theil oder die Glaubiger anders zu bestimmen.

In dem Herzogthum Wirtemberg wird erfordert, damit sich das Weib von solchen Schulden nach dem Tode des Mannes befreien könne, daß sie sich der Erbschaft des Mannes begeben, und keinen Theil derselben annehme.

Lauterb. D. cit. §. 72. nr. 5.

arg. t. 4. & 5. p. 4. Wirtemb. Land-Recht.

Ist der Verzicht einmal in der gehörigen
Rechts-

Rechtsform gethan, so findet nachher keine Reue mehr statt.

Würde die Frau die gesetzliche Zeit oder Vorschriften vernachlässigen, so kann ihr zum Nachtheil der Gläubiger die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht gestattet werden.

Cf. Schmidii D. d. uxore mariti hærede quatenus ad ejus æs alienum solvendum ex statuto tenetur, in integrum non restituenda.



Verbesserungen:

Pag. 4. lin. 4. statt nicht: muß es heißen: acht.
ebendasselbst lin. penult. ist das Wort: sind: vers-
gessen.

pag. 6. lin. 4. statt hie: muß es heißen: hier.

pag. 9. lin. 2. statt beziehende: muß es heißen:
zu beziehende.

pag. 12. lin. 3. nach: Beförderung: fehlt das
Wort: der beiderf. &c.

pag. 17. lin. 11. eingeteilt: ungeteilt.

ebendas. lin. 12. muß es heißen: mit ihren Kin-
dern cap. 34.

